

# Öffentliche Sitzung

des Kirchlichen Arbeitsgerichts der Diözese Münster

Münster, den 09.12.2010

**Aktenzeichen: 37/10-KAG-MS**

Vorsitzender: C. H.

In dem Rechtsstreit

Mitarbeitervertretung	- Klägerin -
-----------------------	--------------

diese vertreten durch: S. W.

diese vertreten durch: KAB

gegen

Caritasverband	- Beklagte -
----------------	--------------

vertreten durch F. K.

erschieden bei Aufruf:

für die Klägerin :

Mitarbeitervertretung

S.W.

KAB

für den Beklagten:

Caritasverband

F. K.

Die Klägervertreterin beantragte die Beklagte im Wege des Anerkennens zu verurteilen mit dem Tenor, dass die Beklagte die Mitarbeitervertretung bei der Fortbildungsmaßnahme „Entwicklungspsychologische Beratung“ nicht beteiligt und somit gegen den § 29 Abs. 1 Satz 5 und 6 MAVO verstoßen hat.

Die Beklagte erklärte, sie erkenne diesen Anspruch an.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

- 2 -

Am Schluss der Sitzung erging in Abwesenheit der Parteien folgendes

## **A n e r k e n n t n i s u r t e i l:**

Es wird festgestellt, dass die Beklagte die MAV bei der Fortbildungsmaßnahme „Entwicklungspsychologische Beratung“ nicht beteiligt und somit gegen den § 29 Abs. 1, S. 5 u. 6 MAVO verstoßen hat.

H.